

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 29. April 1959

8. Stück

11. Gesetz: Schaffung von Kleingärten und deren zulässige Nutzung (Wiener Kleingartengesetz).

12. Verordnung: Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Kehrbezirke für das Rauchfangkehrergewerbe.

11.

Gesetz vom 6. März 1959 über die Schaffung von Kleingärten und deren zulässige Nutzung (Wiener Kleingartengesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I: Grundsätzliche Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsgebiet.

(1) Dieses Gesetz findet auf Kleingartenflächen (§ 2 Abs. 1) und auf Kleingartenanlagen (§ 2 Abs. 2) Anwendung; soweit dieses Gesetz keine von der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung abweichende Bestimmungen trifft, gilt diese. Auf sonstige nicht auf Grünland-Kleingartengebiet gelegene, jedoch vorübergehend kleingärtnerisch genutzte Grundflächen finden die Bestimmungen der Abschnitte III, IV, V und VI dieses Gesetzes auf die Dauer der kleingärtnerischen Nutzung dieser Grundflächen Anwendung.

(2) Baubewilligungen gemäß § 70 der Bauordnung für Wien dürfen jedoch nur für Baulichkeiten auf abgeteilten oder aufgeteilten Kleingartenflächen (Losen) erteilt werden.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

(1) Kleingartenflächen (Lose) im Sinne dieses Gesetzes sind im Grünland-Kleingartengebiet gelegene, der Erholung dienende, nicht zur erwerbsmäßigen Gartennutzung bestimmte Grundflächen, für die eine Bewilligung gemäß § 13 Abs. 2 oder § 20 a der Bauordnung für Wien erwirkt wurde.

(2) Unter einer Kleingartenanlage wird eine Mehrheit von örtlich zusammenhängenden Kleingartenflächen verstanden, die innerhalb einer gemeinschaftlichen Haupteinfriedung liegen.

Abschnitt II: Schaffung von Kleingartenflächen.

§ 3.

Belege des Ansuchens um Bewilligung zur Schaffung von Kleingartenflächen.

(1) Das Ansuchen um Genehmigung der Abteilung hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Abteilungswerbers sowie Zahl und Flächenausmaß der Kleingartenflächen. Ist der Abteilungswerber keine physische Person, so ist außerdem Name und Anschrift des Vertretungsbefugten anzugeben;
 - b) die Kennzeichnung der abzuteilenden Grundfläche (Grundbucheinlage, Grundstücknummer, Katastralgemeinde, Gemeindebezirk, Straße);
 - c) einen vollständigen Grundbuchsatz, der im Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als vier Wochen sein darf;
 - d) ist der Abteilungswerber nicht selbst Eigentümer der abzuteilenden Grundfläche, so ist außerdem Name und Anschrift des Grundeigentümers anzugeben sowie dessen Zustimmung nachzuweisen;
 - e) den Abteilungsplan in sechs Gleichstücken;
 - f) den Bescheid über die Fluchtlinienbekanntgabe.
- (2) Der Abteilungsplan muß inhaltlich den jeweils für die Verfassung und Ausfertigung von Teilungsplänen geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und hat zu enthalten:
- a) das Datum und die Zahl des Gemeinderatsbeschlusses, mit dem die abzuteilende Grundfläche die Widmung als „Grünland-Kleingartengebiet“ erhalten hat;
 - b) die Abteilung auf Kleingartenflächen und Zugangswege;
 - c) die Höhenlage der Zugangswege;
 - d) Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 4 des Wiener Garagengesetzes vom 27. September 1957, LGBI. für Wien Nr. 22);
 - e) die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften als unbebaut zu belassenden Grundflächen;
 - f) den Nachweis einer hinreichenden Versorgung mit Trinkwasser (§ 4 Abs. 4);
 - g) bei Kleingartenanlagen den Verlauf und die Art der Haupteinfriedung sowie die Eingangstore;
 - h) die für die Gemeinschaftseinrichtungen vorgesehenen Flächen, wie Spielplätze und dergleichen;

- i) die Bezeichnung der Zugangswege mit römischen Ziffern;
- j) jede Kleingartenfläche ist mit einer Losnummer in arabischer Ziffer zu kennzeichnen. Sind Kleingartenflächen in Gruppen zusammengefaßt, so sind diese Gruppen mit Großbuchstaben zu bezeichnen.

§ 4.

Voraussetzungen für die Schaffung von Kleingartenflächen.

(1) An der im Abteilungsplan ausgewiesenen Zugangswegen oder an öffentlichen Verkehrsflächen hat die Länge der Begrenzungslinie einer Kleingartenfläche mindestens 10 m zu betragen. Dieses Maß kann, wo die örtlichen Verhältnisse dies gestatten und die zweckmäßige Aufteilung der Grundflächen dadurch nicht beeinträchtigt wird, im Einzelfalle auf 8 m ermäßigt werden.

(2) Um Kleingartenanlagen ist eine einheitliche mindestens 1 m, höchstens 1,5 m hohe Haupteinfriedung (§ 22 Abs. 1) herzustellen. Die Anbringung von höchstens zwei glatten Spanndrähten bis zu einer Höhe von 1,8 m ist zulässig. Das gleiche gilt für Kleingartenflächen, die keiner Kleingartenanlage angehören (Einzelkleingärten).

(3) Kleingartenanlagen müssen unmittelbar an die vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen. Das gleiche gilt für Kleingartenflächen, die keiner Kleingartenanlage angehören. Kleingartenflächen innerhalb einer Kleingartenanlage müssen durch in gemeinschaftlicher Benützung stehende, mindestens 2,5 m breite Zugangswege erreichbar sein. Die Herstellung, Erhaltung und eine etwaige Beleuchtung dieser Zugangswege sowie deren Betreuung nach Maßgabe der jeweils geltenden straßenpolizeilichen Vorschriften obliegt den Anliegern. Auf die Abtretungsverpflichtung nach § 17 a der Bauordnung für Wien sind die Zugangswege im Ausmaße der Mindestbreite (§ 4 Abs. 3 dritter Satz) anzurechnen.

(4) Eine Genehmigung zur Schaffung einer Kleingartenfläche darf nur erteilt werden, wenn eine hinreichende Versorgung mit Trinkwasser sichergestellt ist.

(5) Bei Aufteilung von Kleingartenanlagen (§ 2 Abs. 2) sind Kleingartenflächen (Lose) von mindestens 250 m² und höchstens 350 m² zu schaffen. Abweichungen hiervon können bis zu einer Höchstgrenze von 650 m² bewilligt werden, wenn dies die zweckmäßige Aufteilung der Grundflächen erfordert.

(6) Wenn es aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere solchen des Verkehrs, dringend geboten erscheint, hat die Behörde auch dann die Herstellung des Gehsteiges in einfacher Befestigung mit einer Höchstbreite von 1,5 m aufzutragen, wenn die an der Straßenschutzlinie gelegenen Kleingartenflächen (Lose) noch nicht bebaut sind.

(7) Die Verpflichtung zur Erhaltung des Gehweges und der Zugangswege sowie die Herstellung und Erhaltung der Hauptabfriedung trifft die Inhaber der zur Kleingartenanlage zusammengefaßten Kleingartenflächen zur ungeteilten Hand.

§ 5.

Abteilungsbewilligung.

Mit der Entscheidung über das Abteilungsansuchen sind dem Abteilungsgeber zwei Gleichstücke des mit dem Genehmigungsvermerk oder mit dem Versagungsvermerk versehenen Abteilungsplanes zuzustellen.

§ 6.

Schaffung von Kleingartenflächen durch Aufteilung.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 gelten auch für die Schaffung von Kleingartenflächen durch Aufteilung (§ 20 a der Bauordnung für Wien).

Abchnitt III: Zulässige Bauführungen.

§ 7.

Behördliche Bewilligung.

Die Errichtung von Bauwerken im Kleingartengebiet setzt neben der nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien zu erwirkenden baubehördlichen Bewilligung das Bestehen einer Kleingartenfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes voraus, wobei es ohne Belang ist, ob das Bauwerk mit dem Grund fest verbunden ist oder nicht.

§ 8.

Fluchtlinien.

Mit einem Bescheid über die Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen (§ 10 der Bauordnung für Wien) sind nur solche Bauansuchen zu belegen, durch die Fluchtlinien berührt werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Baubehörde festzustellen.

§ 9.

Sommerhütten, Lauben und Gemeinschaftsbauten.

(1) Auf Kleingartenflächen ist nur die Errichtung von Lauben (Abs. 2) oder Sommerhütten zulässig. Unter Sommerhütten sind Leichtbauten (§ 20) zu verstehen, die nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jedes Jahres bewohnt werden dürfen.

(2) Auf sonstigen kleingärtnerisch genutzten Grundflächen (§ 1 Abs. 2) dürfen nur Lauben, das sind unbewohlbare Bauten in Leichtbauweise (§ 20), errichtet werden. Andere Bauten dürfen in diesen Gebieten auch auf bestimmte Zeit oder

auf Widerruf (§ 71 der Bauordnung für Wien) nicht errichtet werden.

(b) Für Gemeinschaftszwecke bestimmte Bauten können mit Zustimmung des Gemeinderatsausschusses auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf zugelassen werden, wenn eine der Widmung entsprechende Bebauung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

§ 10.

Abstände.

(1) Bauten auf Kleingartenflächen oder auf sonstigen kleingärtnerisch genutzten Flächen sind freistehend zu errichten.

(2) Die Seitenabstände haben, soweit der Fluchtlinienplan nicht anderes bestimmt, mindestens 2 m, die vorderen und die hinteren Abstände mindestens 3 m zu betragen. An öffentlichen Verkehrsflächen hat jedoch der Abstand von der Straßenfluchtlinie mindestens 5 m zu betragen.

§ 11.

Bebaute Fläche.

(1) Das Ausmaß der bebauten Fläche darf nicht mehr betragen als:

- a) 25 m² bei Sommerhütten (§ 9 Abs. 1);
- b) 16 m² bei Lauben (§ 9 Abs. 2).

(2) In die bebaute Fläche, das ist die lotrechte Projektion des Bauwerkes auf die waagrechte Ebene, werden auch alle Nebenanlagen, wie Balkone, Veranden, Werkzeughütten, Aborte, Kleintierstallungen und dergleichen, eingerechnet. Ebenso sind Dachvorsprünge von mehr als 50 cm in die bebaute Fläche einzurechnen. Die Errichtung von Flugdächern ist unzulässig.

§ 12.

Zulässige Höhe.

Die zulässige Höhe der Bauwerke, gemessen vom höchsten Punkt des anschließenden Geländes, beträgt:

- a) bei Sommerhütten mit Satteldach für den Dachfirst 5 m, für den Dachsaum 3,5 m;
- b) bei Sommerhütten mit Zeltdach oder Pultdach für den Dachfirst 3,5 m, für den Dachsaum 3 m;
- c) bei Lauben für den Dachfirst 3,2 m, für den Dachsaum 2,6 m.

§ 13.

Höhe der Räume.

(1) In Sommerhütten darf die lichte Höhe der Aufenthaltsräume 2,3 m nicht unterschreiten. Wird diese nicht an allen Stellen erreicht, so ist sie nach dem mittleren Maß zu berechnen. Die lichte Höhe der Keller darf 2 m nicht überschreiten.

(2) Die lichte Höhe der Tagräume in Lauben hat mindestens 2 m zu betragen. Die lichte Höhe der Keller darf 2 m nicht überschreiten.

§ 14.

Höhe der Fußböden über dem Niveau.

Die Fußböden der Aufenthaltsräume in den Sommerhütten und der Tagräume in Lauben müssen mindestens 15 cm über dem höchsten Punkt des anschließenden Geländes liegen.

§ 15.

Einrichtungen für Koch- und Heizzwecke.

Einrichtungen für Koch- und Heizzwecke müssen so beschaffen sein, daß sie eine besondere Anlage zur Ableitung von Abgasen nicht erfordern.

§ 16.

Aborte.

(1) Die Sommerhütten und Lauben haben einen mit diesen Bauten verbundenen Abort zu erhalten, der auch von außen zugänglich sein kann.

(2) Fäkalien sind entweder in Senkgruben einzuleiten oder in geschlossenen Gefäßen sanitär einwandfrei wegzuschaffen. In besonderen Fällen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. Nr. 22) kann die Behörde die Einleitung der Abwässer und Fäkalien in den Straßenkanal oder dort, wo ein solcher nicht besteht, die Einleitung in eine Senkgrube verlangen. Die Errichtung von Sickergruben ist untersagt.

§ 17.

Dächer.

(1) Das Dach ist als Sattel-, Zelt- oder Fultdach auszubilden; die Herstellung anderer Dächer, insbesondere von Mansardendächern, ist unzulässig.

(2) Die im Dachboden untergebrachten Räume dürfen durch Aus- oder Aufbauten nicht vergrößert werden, sondern sind innerhalb des Dachumrisses zur Gänze unterzubringen.

(3) Das Dach ist in gleichbleibend geneigter Ebene auszubilden. Gebrochene oder gekrümmte Dachflächen sind unzulässig.

(4) Die Dächer sind ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme herzustellen; hievon kann bei Lauben und anderen kleinen, nicht zur Bewohnung bestimmten Baulichkeiten abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Gefährdung der Nachbarschaft nicht befürchten lassen. Dachpappe darf nur zur Isolierung verwendet werden.

§ 18.

Baustoffe.

Als Baustoffe können außer Holz auch andere Baustoffe im Rahmen der Leichtbauweise verwendet werden, wenn nicht städtebauliche Rücksichten entgegenstehen.

§ 19.

Außere Gestaltung der Baulichkeiten.

Sommerhütten oder Lauben müssen nach Bauform, Baustoffen und Farbe so beschaffen sein, daß sie den Charakter des Grünlandes nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist die Verwendung von Dachpappe als Außenwandverkleidung unzulässig.

§ 20.

Leichtbauweise.

Leichtbauweise liegt vor, wenn der Bau ohne wesentliche Materialverluste abgetragen und wieder errichtet werden kann; die Verwendung von Beton ist nur für Keller und Fundamente gestattet.

§ 21.

Wege innerhalb von Kleingartenflächen.

Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen dürfen nicht geschlossen betoniert werden. Platten und Trittsteine sind gestattet.

§ 22.

Haupt- und Inneneinfriedungen.

(1) Haupt- und Inneneinfriedungen sind in gefälliger einheitlicher Art aus guten Baustoffen (Draht, Latten) oder als lebende Hecken herzustellen. Die Herstellung der Haupteinfriedungen in Form von geschlossenen Holzplanken ist unzulässig.

(2) Die einzelnen Gartenflächen sind voneinander durch mindestens 0,5 m und höchstens 1 m hohe Einfriedungen (Inneneinfriedungen) abzuschließen, die an den im Abteilungs- oder Aufteilungsplan festgesetzten Begrenzungslinien zu belassen sind.

§ 23.

Kleintierstallungen.

(1) Die Kleintierstallungen sind in baulicher Verbindung mit bestehenden oder gleichzeitig zu errichtenden Lauben und Sommerhütten herzustellen.

(2) Die Stallfußböden sind wasserundurchlässig herzustellen. Holzfußböden sind unzulässig.

(3) Stallungen dürfen von der gesamten bebauten Fläche höchstens 10 m² einnehmen.

(4) Die Stallungen dürfen nur von außen zugänglich sein. Trennungswände gegen angrenzende sonstige Räume sind stalleits wasserdicht auszugestalten.

§ 24.

Bienenhütten und Bienenstände.

Bienenhütten und Bienenstände dürfen freistehend errichtet werden. Sie sind mit der Flugseite in mindestens 7 m Entfernung von den Grenzen der Kleingärten und der Zugangsweg aufzustellen. Gegen die öffentlichen Verkehrsflächen darf die Flugseite nur dann gerichtet sein, wenn die Entfernung von dieser mindestens 10 m beträgt.

§ 25.

Bauten für gemeinsame Zwecke.

(1) Die für Baulichkeiten, Verkehrsflächen und sonstige Anlagen für gemeinsame Zwecke bestimmten Grundflächen, die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen oder sportlichen Bedürfnissen einer Kleingartenanlage dienen wie Schutzhäuser, Spiel-, Turn- und Badeplätze, Anlegeflächen, Planschbecken, Einstellplätze und dergleichen, werden durch den Gemeinderat oder den zuständigen Gemeinderatsausschuß (§ 1 Abs. 1 der Bauordnung für Wien) im Fluchtlinienplan festgesetzt. Erforderliche Beschränkungen der Ausnützbarkeit dieser Grundflächen sowie der Höhe von dort errichteten Baulichkeiten werden gleichfalls, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 der Bauordnung für Wien, im Fluchtlinienplan bestimmt.

(2) Bauliche Anlagen für gemeinsame Zwecke sind in Leichtbauweise (§ 20) zu errichten. Abweichungen hievon sind insoweit zulässig, als sie durch die Eigenart solcher Anlagen bedingt sind. In solchen Fällen sind in die Baubewilligung jene Auflagen aufzunehmen, die erforderlich sind, um die ansonsten durch die Ausnahmegewilligung mögliche Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen wirksam hirtanzuhalten.

Abschnitt IV: Landeskulturelle Vorschriften.

§ 26.

Kleintierhaltungen.

(1) Die Haltung von Tieren ist in Kleingartenflächen nur dann und in dem Umfang gestattet, als dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung der Kleingartenfläche nicht beeinträchtigt und damit nicht eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm, üblen Geruch oder sonstige Einwirkungen verbunden ist.

(2) An Nutztieren dürfen in Kleingartenflächen nur Hühner, Kaninchen und Bienen gehalten werden.

(3) Die Haltung von Katzen in Kleingärten ist ausnahmslos verboten.

§ 27.

Gärtnerische Ausgestaltung.

Unbebaut bleibende Teile einer Kleingartenfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Bei der Pflanzung von Obstgehölzen ist mindestens die allgemein übliche Pflanzweite, von der Nachbargrenze die halbe Pflanzweite einzuhalten. Das Pflanzen von Nußbäumen in Kleingartenanlagen und auf Kleingartenflächen (Losen) ist ausnahmslos untersagt.

Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen.

§ 28.

Befreiung von Anliegerbeiträgen.

Bauführungen auf Kleingartenflächen sind von der Entrichtung des Anliegerbeitrages (§ 51 der Bauordnung für Wien) befreit.

§ 29.

Kleingarten-Bezirkskommissionen.

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der für Kleingärten geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind bei den Magistratischen Bezirksämtern Kleingarten-Bezirkskommissionen einzurichten. Diesen Kommissionen obliegt es insbesondere, in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen darauf hinzuwirken, daß eine unbefugte Verbauung von Kleingärten wirksam verhindert wird. Wahrgenommene Mängel haben sie den zuständigen Behörden und dem Grundeigentümer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Den Kleingarten-Bezirkskommissionen gehören an:

1. drei von der Bezirksvertretung unter Beachtung auf die durch das Ergebnis der letzten Wahl des Wiener Gemeinderates festgestellte Stärke der Parteien vorzuschlagende Mitglieder,

2. ein Vertreter der Bezirksgruppe des Landesverbandes Wien der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter,

3. bis 5. drei Vertreter der Fachdienststellen des Magistrates.

(3) Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt. Für die unter 1. und 2. genannten Mitglieder steht der Bezirksvertretung sowie der Bezirksgruppe des Landesverbandes das Recht zu, einen Dreivorschlag innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden entsprechenden Frist zu erstatten. Scheidet ein Mit-

glied aus, so ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 30.

Vollziehung.

Über Berufungen gegen die auf Grund des IV. Abschnittes erließenden Entscheidungen und über Berufungen gegen die auf Grund des § 32 gefällten Straferkenntnisse entscheidet die Landesregierung. Über Berufungen gegen sonstige auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide entscheidet die Bauoberbehörde für Wien.

§ 31.

Übergangsbestimmungen.

Rechtskräftige Bescheide werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Behörde kann jedoch aus öffentlichen Rücksichten die Abänderungen bestehender Anlagen dahingehend auftragen, daß sie den Bestimmungen der §§ 16, 23, 24 und 26 entsprechen.

Abschnitt VI: Strafbestimmungen.

§ 32.

Übertretungen dieses Gesetzes unterliegen, soweit sie nicht eine Übertretung der Bauordnung für Wien darstellen, den im § 135 der Bauordnung für Wien festgesetzten Strafen.

Abschnitt VII: Schlußbestimmungen.

§ 33.

Die folgenden Rechtsvorschriften werden, soweit sie als Landesgesetze gelten, aufgehoben:

1. Verordnung des Bürgermeisters vom 1. August 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 37,

2. Verordnung über die Einführung des Kleinsiedlungs- und Kleingartenrechtes im Land Österreich vom 28. Feber 1939, DRGBl. I S. 345, GBl. f. Österreich Nr. 375/39.

3. Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919, DRGBl. I S. 1968.

4. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919, DRGBl. I S. 1371.

5. 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, Kapitel II vom 6. Oktober 1931, DRGBl. I S. 537, 551, §§ 1 und 9 bis 22.

6. Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Jänner 1937, DRGBl. I S. 17.

7. Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 26. Juni 1935, DRGBl. I S. 809.

8. Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften, vom 19. Februar 1935, DRGBl. I S. 341.

9. Verordnung über Landbeschaffung der Kleinsiedlungen vom 17. Oktober 1936, DRGBl. I S. 896.

10. Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938, DRGBl. I S. 233.

11. Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in der Ostmark vom 27. April 1939, DRGBl. I S. 878, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 712/1939.

12. Ausführungsbestimmungen zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (KGO) für die Ostmark, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 847/1939.

13. 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. August 1939, DRGBl. I S. 1349.

14. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 2. August 1940, DRGBl. I S. 1074.

15. 2. Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in den Reichsgauen der Ostmark vom 27. September 1940, DRGBl. I S. 1299.

16. Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944, DRGBl. I S. 347.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

12.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. April 1959, betreffend die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Kehrbezirke für das Rauchfangkehrergewerbe.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1.

Das Gebiet der Stadt Wien wird in Kehrbezirke eingeteilt. Die Grenzen der Kehrbezirke fallen mit den jeweiligen Grenzen der Gemeindebezirke zusammen.

§ 2.

Im Falle der Änderung der Gemeindebezirksgrenzen sind jene Gewerbeinhaber, die auf Grund des § 1 dieser Verordnung von der Befugnis zur Vornahme von Kehrarbeiten in dem betroffenen Gebiet Gebrauch gemacht haben, weiterhin durch sechs Monate zur Durchführung der oben genannten Arbeiten berechtigt.

§ 3.

Die Kehrbezirkseinteilung betrifft alle bestehenden und künftig entstehenden Bauten mit Ausnahme der Eisenbahnbauten.

§ 4.

Innerhalb eines Kehrbezirkes dürfen nur jene Rauchfangkehrerunternehmungen Kehrarbeiten ausführen, deren Gewerbebetriebe in diesem Kehrbezirk ihren Standort haben; nur in Fällen dringender Not können Rauchfangkehrerunternehmungen eines Kehrbezirkes außerhalb ihres Bezirkes zur aushilfsweisen Arbeitsleistung herangezogen werden (§ 42 Abs. 3 GewO.).

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 11. Juni 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 32, in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Juli 1955, LGBL. für Wien Nr. 11, außer Kraft.

Der Landeshauptmann.
Jonas